MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE



VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 21.12.2021, mit der bestimmte Teile des Ortsgebietes vom Verbot der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 ausgenommen werden (KLEINFEUERWERKSVERORDNUNG)

Gemäß § 38 Abs. 1 des Pyrotechnikgesetz 2010 idF BGBl.I.Nr.20/2015 wird verordnet:

§ 1

In der Nacht von Silvester auf Neujahr in der Zeit von 23.30 Uhr bis 00.30 Uhr sind die Siedlungsgebiete der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee mit Ausnahme der KG Gurlitsch und der KG St.Peter/Karlsberg vom Verbot der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 ausgenommen.

Nicht unter die Ausnahme fällt jedoch die Verwendung von Kleinfeuerwerken in geschlossenen Räumen und innerhalb einer Entfernung von 200 m von Kirchen, Gotteshäusern, Krankenanstalten, Kinder-, Alters- und Erholungsheimen sowie Tierheimen und Tiergärten.

§ 2

Wer den Bestimmungen des § 1 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Landespolizeidirektion mit einer Geldstrafe bis zu € 3.600,-- oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen zu bestrafen.

§ 3

Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung im Elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Klagenfurt am Wörthersee, 21.12.2021

Der Bürgermeister:

Christian Scheider